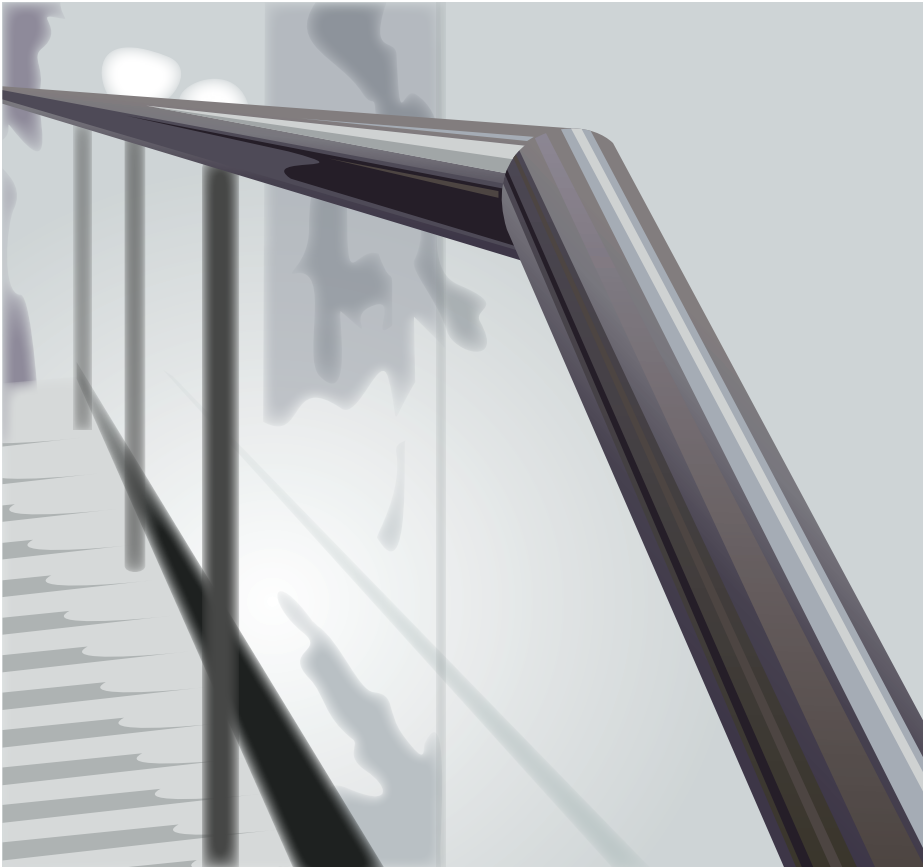


**Nr. 084**

Stand 04/2019

Arbeitsschutz Kompakt

# Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Arbeitsstätten



## Vor dem Arbeiten:

Absturzgefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Absturzhöhe
- Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung
- Abstand von der Absturzkante
- Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Standplatzes oder der Standfläche
- Beschaffenheit der tiefer gelegenen Flächen
- Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse
- Beschaffenheit der Arbeitsflächen im Hinblick auf Öffnungen in Böden, Decken oder Dachflächen und Vertiefungen

Hinweise aus den Planungsunterlagen für bauliche Anlagen beachten.

## Während der Arbeiten

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen in Abhängigkeit von den oben genannten Kriterien Schutzmaßnahmen getroffen werden.

- Bei einer **Höhe von 0 m** sind Maßnahmen gegen Hineinfallen oder Versinken in Stoffe(n) entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich.
- Bei einer **Höhe von 0,2 bis 1,0 m** sind Maßnahmen gegen Absturz oberhalb einer angrenzenden Fläche, gegen Abrutschen und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich.
- Bei einer **Höhe von 1,0 m** sind Maßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie erforderlich.
  - Geländer müssen bis 12,0 m Absturzhöhe 1,0 m hoch sein.
  - Geländer müssen ab 12,0 m Absturzhöhe 1,1 m hoch sein.

- Bei Wandöffnungen sind Maßnahmen erforderlich:
  - bei einer Brüstungshöhe kleiner als 1,0 m;
  - bei einer Breite größer als 0,18 m und einer Höhe größer als 1,0 m;
  - nach Gefährdungsbeurteilung.
- Bei Bodenöffnungen müssen feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte, Umwehungen oder Abdeckungen aus tragfähigen Materialien verwendet werden.
- Der Abstand zur Absturzkante muss größer als 2,0 m sein. Der Gefahrenbereich muss durch geeignete Maßnahmen (kein Flatterband) und eine gut sichtbare Kennzeichnung gesichert werden.

Bei Verkehrswegen ist es ausreichend, wenn die Abgrenzung optisch deutlich erkennbar ist.

- Auf Dächern sind Maßnahmen nach Maßnahmenhierarchie erforderlich.
- Für nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile sind Maßnahmen erforderlich.
  - Zugänge müssen unter Verschluss stehen und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
  - Tragfähige Laufstege für Personen und Arbeitsmittel mit einer Breite von mehr als 0,5 m sind beidseitig zu umwehren.
  - Lichtkuppeln und Lichtbänder müssen mit geeigneten Umwehungen, Überdeckungen und Unterspannungen versehen werden, außer, wenn der Aufsatzkranz mehr als 0,5 m über die Dachfläche hinausragt.

#### Weitere Informationen:

- Arbeitsstättenverordnung
- ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Fach-Information Nr. 0057 „Schutz vor Absturz – Maßnahmenmatrix“
- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 085 „Schutzmaßnahmen gegen Absturz bei Bauarbeiten“
- TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“

### Maßnahmenhierarchie

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Die Maßnahmen sind entsprechend folgender Rangfolge zu bestimmen:



#### 1. Absturzsicherungen

---

#### 2. Auffangeinrichtungen

Nur, wenn aus betriebstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwendet werden können.

---

#### 3. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Nur, wenn aus betriebstechnischen Gründen Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht verwendet werden können.

Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de)



Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM